

» **NP aktuell**

Informationen
aus der Wallstraße

Ausgabe IV / 2009

Erbrechtsreform 2010

» **Änderung des Erbrechts zum 01.01.2010**

Zum 01.01.2010 tritt die weitreichendste Reform des Erbrechts seit Einführung des BGB vor über 100 Jahren in Kraft! Dennoch wurden längst nicht alle geplanten Änderungen schließlich auch als Gesetz verabschiedet. Die Reform wird bereits relevant für alle Erbfälle, die ab dem 01.01.2010 eintreten werden.

» **Die Reform im Einzelnen:**

» **Berücksichtigung von Pflegeleistungen**

Pflegeleistungen werden meist zum überwiegenden Teil von Angehörigen erbracht. Bislang wurde längere Pflege des Erblassers nur dann zu Gunsten des pflegenden Kindes bei der Erbaueinandersetzung berücksichtigt, wenn dieses für die Pflege eine bezahlte Tätigkeit aufgegeben hatte. Geplant war zum einen, das Erfordernis der Aufgabe der bezahlten Tätigkeit entfallen zu lassen und zum anderen den Kreis der Berechtigten nicht nur auf Abkömmlinge (Kinder, Enkel), sondern auf alle gesetzlichen Erben (insbesondere pflegenden Ehegatten) auszuweiten. In der schließlich vom Bundestag beschlossenen Fassung wurde nur das erste Ziel erreicht. Mithin müssen in Zukunft pflegende Abkömmlinge nicht zwangsläufig ihre bezahlte Tätigkeit für die Pflege aufgeben haben, um eine Kompensation bei der Auseinandersetzung für die Pflege zu bekommen. Hingegen bleiben aber nach wie vor nur die direkten Abkömmlinge (Kinder) bevorzugt. Ein pflegender Ehegatte oder auch insbesondere pflegende Schwiegerkinder oder nicht eheliche Lebenspartner sind nicht erfasst worden!

» **Pflichtteilsentziehung**

Auch die Vorschriften zur Entziehung des Pflichtteils wurden „modernisiert“. In Zukunft wird es nicht mehr möglich sein, einem Abkömmling wegen „ehrlosen und

unsittlichen Lebenswandels“ den Pflichtteil zu entziehen. Da dies zuletzt aufgrund gewandelter Moralvorstellungen ohnehin schlecht feststellbar war, wurden die Pflichtteilsentziehungsmöglichkeiten „verobjektiviert“. Zukünftig ist eine Pflichtteilsentziehung möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde oder nach dem Tod des Erblassers verurteilt wird.

» **„Abschmelzmodell“ bei Schenkungen**

Bislang wurden Schenkungen, die Pflichtteilsberechtigte benachteiligten, in einer Frist von 10 Jahren dem aktuellen Nachlasswert hinzugerechnet und aus dem so fiktiv erhöhten Nachlass die konkrete Pflichtteilsberechtigung ermittelt. Hintergrund ist, dass durch lebzeitige Schenkungen das Pflichtteilsrecht nicht ausgehöhlt werden soll. Bei der 10-Jahresfrist bleibt es generell auch nach der Reform; neu ist allerdings, dass der Wert der Zuwendungen mit zunehmender Zeit zwischen Todesfall und Datum der Zuwendung „abschmilzt“. Für jedes Jahr, das zwischen Schenkung und Tod liegt, wird der Wert dieser Zuwendung um 1/10 reduziert.

» **Stundungsmöglichkeiten**

Erben, die sich Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüchen ausgesetzt sehen, haben in Zukunft leichter die Möglichkeit, Zahlungen an Pflichtteilsberechtigte stunden zu lassen. Dies ist künftig immer dann möglich, wenn die Erfüllung des Pflichtteils eine „unbillige Härte“ darstellt.

» **Beschränkung und Beschwerde**

Außerordentlich kompliziert war in der Vergangenheit die Fallkonstellation gesetzlich geregelt, in der ein pflichtteilsberechtigter Erbe wurde und sein Erbe jedoch mit sog. Beschränkungen und Beschwerden (d.h. Erbeneinsetzung, Testamentsvollstreckung, Teilungsanordnung, Vermächtnis oder Auflage) belastet war. In Zukunft muss nun nicht mehr unterschieden

werden, ob der hinterlassene Erbteil größer oder kleiner ist als der zustehende Pflichtteil. Ab 2010 hat der Pflichtteilsberechtigte, der auch Erbe geworden ist, bei Beschränkung / Beschwerung immer die Wahlmöglichkeit, ob er das Erbe annehmen und gegebenenfalls bis zum Erreichen des zustehenden Pflichtteils ergänzen will oder ob er den Pflichtteil ausschlägt und seinen Pflichtteil gleich geltend macht.

› **Auch künftig keine rückwirkende Anrechnungsanordnung möglich!**

Nicht realisiert wurde durch die Reform das ursprüngliche Vorhaben, auch im Nachhinein noch bei Schenkungen zu Lebzeiten anordnen zu können, dass diese auf den Pflichtteil / Erbteil anzurechnen seien. Deshalb muss auch in Zukunft vor bzw. spätestens mit der Schenkung an Pflichtteilsberechtigte klar zum Ausdruck gebracht werden, ob die Zuwendung auf den Pflichtteil bzw. Erbteil anzurechnen sein soll.

› **Ist eine Schenkung erst einmal erfolgt, kann auch in Zukunft nicht nachträglich verfügt werden, dass der Empfänger sich diese auf seinen Pflichtteil oder sein Erbe anrechnen lassen müsse. Dies kann zu enormen Ungerechtigkeiten führen. Deshalb ist eine anwaltliche Beratung immer dann sehr angeraten, wenn größere Vermögenswerte an Kinder bzw. Ehegatten übertragen werden sollen!**

Dr. Achim Nolte

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Urheber- / Lizenzvertragsrecht

› **Vergütung in Lizenzverträgen – „Tatort“-Vorspann wird zum Krimi!**

Der markante Vorspann zu den „Tatort“-Krimis der ARD wird selbst zum (Justiz-)Krimi: Seit 1970 wird der Vorspann unverändert verwendet – in den letzten 40 Jahren etwa 19.200 Mal allein bei TV-Ausstrahlungen. Der Bayerische Rundfunk wurde nun von der angebli-

chen Urheberin des Vorspanns auf Zahlung einer Nachvergütung verklagt. Für die Entwicklung des Storyboards, die Leitung der TV-Aufnahmen und das Zeichnen der Trickaufnahmen, wie das animierte Fadenkreuz, die tanzenden Buchstaben oder die Fingerabdruck-Spirale, habe sie damals lediglich ein Pauschalhonorar von 2.500 DM erhalten, was angesichts der Jahrzehnte langen Nutzung des Vorspanns zu wenig sei.

› **Neue Rechtsprechung zur Vergütung von Übersetzern**

Die Urheberin des „Tatort“-Vorspanns wird sich dabei auch auf eine neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu § 32 UrhG berufen können: Diese Vorschrift gewährt einem Urheber gegenüber einem Verwerter seines Werks das Recht auf eine angemessene Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen kreativen Leistungen. Der Urheber muss an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes angemessen beteiligt werden. Gerade wenn – wie häufig in Lizenzverträgen üblich – sämtliche Nutzungsrechte räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt eingeräumt werden, würde dies nach Auffassung des BGH am besten durch eine am Absatz orientierte, erfolgsabhängige Vergütung gewährleistet.

In kürzlich ergangenen Urteilen hat der BGH so zur Vergütung von Übersetzern fremdsprachiger Werke der Belletristik entschieden, dass ein vertraglich vereinbartes Pauschalhonorar von rund 15 Euro pro Seite des ins Deutsche übersetzten Buches nicht angemessen sei. Neben einem so geringen Garantiehonorar hätten Übersetzer vielmehr auch einen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung einer umsatzabhängigen Erfolgsbeteiligung ab einer Auflage von 5.000 Exemplaren in Höhe von 0,8% (Hardcover-Ausgaben) bzw. 0,4% (Taschenbuch-Ausgaben) des Nettoladenverkaufspreises (BGH, Az. I ZR 38/07 – „Talking to Addison“ sowie Az. I ZR 230/06, jeweils Urteil vom 07.10.2009).

› **Folgen für Lizenzverträge allgemein**

Über die Frage der Vergütung von Buchübersetzungen hinaus könnten diese beiden Urteile so verstanden werden, dass es zukünftig ganz allgemein immer

schwerer werden wird, in Verträgen zwischen Urhebern jeder Art (wie Schriftstellern, Musikern, Designern) und Werkverwertern (wie Verlagen, CD-Labels) vereinbarte reine Pauschalhonorare als angemessen ansehen zu können.

> Urheber und Verwerter sollten künftig der Frage einer zusätzlichen erfolgsabhängigen Erlösbeteiligung – sowohl für neue, aber auch für seit Juli 2001 bereits abgeschlossene Verträge – besondere Aufmerksamkeit schenken, um spätere Streitigkeiten um eine Nachvergütung zu vermeiden.

Dies wäre auch dem Bayerischen Rundfunk anzuraten gewesen!

Dr. Andreas Schoberth

Rechtsanwalt

Gewerblicher Rechtsschutz / Wettbewerbsrecht

> Grenzen der erlaubten Werbung

Im Mai 2008 wurde das Wettbewerbsrecht durch eine Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in wesentlichen Punkten geändert.

In unserer Praxis müssen wir jedoch feststellen, dass die Änderungen und auch andere Vorgaben dieses Gesetzes bei Unternehmen noch nicht angekommen sind. Wir werden laufend in Abmahnungsfällen wegen Wettbewerbsverstößen mandatiert.

> Wir raten daher dringend, jede Werbemaßnahme vor Veröffentlichung auf die Vorgaben des UWG - oder anderer Gesetze wie TMG oder HWG - hin anwaltlich prüfen zu lassen. Nur so lassen sich zum Teil hohe Abmahnkosten vermeiden!

Beispielhaft sei auf einige Kernvorgaben des UWG hingewiesen:

> Verbot unlauterer Handlungen nach §§ 3, 4 UWG

Unlauter handelt nach den gesetzlichen Vorgaben insbesondere, wer

- den Werbecharakter von geschäftlichen Handlungen verschleiert;
- bei Verkaufsförderungsmaßnahmen wie Preisnachlässen, Zugaben oder Geschenken die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme nicht klar und eindeutig angibt;
- die Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft;
- über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern Tatsachen nicht erweislich wahr sind;
- Mitbewerber gezielt behindert;
- einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

> Verbot unzumutbarer Belästigungen nach § 7 UWG

Eine geschäftliche Handlung, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht.

Eine unzumutbare Belästigung wird nach Gesetz unter anderem stets angenommen bei Werbung unter Verwendung von [...] Email, ohne dass eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten vorliegt, wenn nicht

- der Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen Email-Adresse erhalten hat,

- der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet,
- der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und
- der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

> Irreführungsverbot nach § 5 UWG

Wettbewerbswidrig handelt demnach, wer eine geschäftliche Handlung vornimmt, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, etc. enthält.

> Schwarze Liste nach § 3 Abs. 3 UWG

Erwähnenswert ist die neue sog. „Schwarze Liste“ mit 30 unlauteren Geschäftspraktiken, die dem Gesetz beigefügt ist. Diese konkreten Verbote von Wettbewerbshandlungen können bei Verletzungen unmittelbar zu Abmahnungen führen.

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

Gesellschaftsrecht

> Änderungen im GmbH-Recht zum Jahresbeginn 2010

Zum Jahreswechsel sind für die Gesellschafter und Geschäftsführer verschiedene Änderungen bei GmbHs zu beachten. Hier soll auf drei Aspekte hingewiesen werden, die unbedingt beachtet werden müssen:

> Gestaltungsbedarf aufgrund der Erbschaftssteuerreform und Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Trotz der erheblichen Unsicherheiten durch den Entwurf des sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetzes, durch das u.a. Korrekturen an der Erbschaftssteuerreform erreicht werden sollen, sind Beteiligungen an Kapitalgesellschaften dahingehend zu prüfen, ob die neuen Regelungen der Bewertung Änderungen in Verträgen oder bei Gestaltung von Übertragungen (Schenkung, Nachfolge) notwendig machen.

> Risiko verdeckter Gewinnausschüttung bei Darlehen und Zinsen

Die Reform des Gesellschaftsrechts (MoMiG) hat zu einer Veränderung des Eigenkapitalrechts geführt. Bei zu hohen Zinsen oder nicht vollwertigem Rückzahlungsanspruch kann spätestens ab Januar 2010 eine verdeckte Gewinnausschüttung mit entsprechenden Steuerfolgen angenommen werden.

> neue Insolvenzantragspflicht

Neben den bisherigen Insolvenzantragspflichten bei Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und Überschuldung (§ 19 InsO) muss ab Januar 2010 auch bei Führungslosigkeit Antrag auf Insolvenz gestellt werden (§ 15 a Abs. 3 InsO). Zusätzlich besteht bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit ein Recht, Insolvenzantrag zu stellen (§ 18 InsO).

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

V.i.S.d.P.:

Nolte > < Pustejovsky
 RA Prof. Clemens Pustejovsky
 RA Dr. Achim Nolte
 Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau
 Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0
 Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8
info@np-recht.de
www.np-recht.de